



Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für E-Mobilität privat

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH beliefern die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresmenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 1 und 2 der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

**vertraut.kompetent.
unabhängig**

Holeburgweg 8
37627 Stadtoldendorf
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

T 0 55 32-5 01 78-20
F 0 55 32-5 01 78-18

naturstrom@
stadtwerke-stadtoldendorf.de

☐ Neukunde ☐ Bereits Kunde

1) Daten des Auftraggebers

Firma

Vertragskontonummer

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner

Telefon privat

Telefon geschäftlich

E-Mail

Registernummer

Registergericht

Liegt keine Registereintrag Ihrer Firma vor, bitten wir Sie um einen sonstigen Nachweis über Ihren landwirtschaftlichen, beruflichen oder gewerblichen Verwendungszweck.

2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

☐ Haushalt

☐ Landwirtschaft

☐ Beruf / Gewerbe

Branche

Bankverbindung:

Strom: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh

Zählpunkt (MaLo)

VR-Bank Süd Niedersachsen

IBAN:

DE23 2606 2433 0008 9439 31

3) ☐ Hauseigentümer

☐ Hausverwalter

Vorname, Name

Telefon

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hubertus Berhörster

Straße, Hausnummer

Geschäftsführer:
Shteryo Shterev

PLZ

Ort

Sitz der Gesellschaft
37627 Stadtoldendorf
Registergericht:
Hildesheim HRB 110405
Steuer-Nr. 31/200/22065
UST-IDNr. DE116005792

4) Angaben zur Stromversorgung

bisheriger Stromlieferant

bisherige Kundennummer / Vertragskontonummer

Kündigungskonditionen

Aktuelle Vertragslaufzeit

Zählernummer

HT:

NT:

Zählerstand

Ablesedatum

**Original
für Stadtwerke Stadtoldendorf**

Seite 1/2



Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für E-Mobilität privat

5) Zahlungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs benötigen wir die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die folgenden Felder ein.

IBAN

BIC

Geldinstitut, Ort

Stadtwerke Stadtoldendorf
GmbH

vertraut.kompetent.
unabhängig

Vorname, Name des Kontoinhabers (nur falls abweichend von Pkt. 1)

gewünschter mtl. Abschlag in Euro

Hiermit ermächtigen ich / wir die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH widerrufe ich, die von mir / uns zu entrichtenden Abschläge und Zahlungen (Abschlagszahlungen, die Jahres- sowie die Schlussrechnung nach Vertragsende) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Holeburgweg 8
37627 Stadtoldendorf
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

T 0 55 32-5 01 78-20
F 0 55 32-5 01 78-18

X

Datum, Ort und Unterschrift

naturstrom@
stadtwerke-stadtoldendorf.de

6) Preisgarantie

Preisgarantie vom 01.01. e. J. bis 31.12. e. J.

7) Preis und allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Homburg naturStrom für E-Mobilität privat

☐ Das aktuelle Preisblatt vom _____ habe ich erhalten.

8) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, senden Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de. Hierfür können Sie das Widerrufsformular auf unserer Website nutzen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die Verpflichtung zur Erstattung beginnt unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung entstehen keine Kosten. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen für die bis zu Ihrem Widerruf erbrachten Dienstleistungen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung.

9) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferung von Strom erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg naturStrom für Wärmepumpen. Alle vorgenannten Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Kenntnis.

X

Datum, Ort und Unterschrift

Bankverbindung:

10) Vertragsbeginn

Gewünschter Vertragsbeginn: ☐ nächstmöglicher Termin

☐ Vertragsbeginn zum _____

VR-Bank Süd Niedersachsen

IBAN:

DE23 2606 2433 0008 9439 31

11) Datenverwendung und Datenschutz

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH wird personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklärung

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hubertus Berhörster

X

Datum, Ort und Unterschrift

Geschäftsführer:
Shteryo Shterev

Der Abschluss eines Stromliefervertrags ist nicht abhängig von meiner Einwilligung zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann ich der Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an: Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke stimme ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu. Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mich auch

Sitz der Gesellschaft
37627 Stadtoldendorf
Registergericht:
Hildesheim HRB 110405
Steuer-Nr. 31/200/22065
USt-IDNr. DE116005792

☐ per E-Mail ☐ per SMS ☐ per Telefon

über Vertriebsangebote informiert bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die oben genannte Adresse der Stadtwerke zu richten.

Original
für Stadtwerke Stadtoldendorf

X

Datum, Ort und Unterschrift

Seite 2/2



Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für E-Mobilität privat

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH beliefern die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresmenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 1 und 2 der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

**vertraut.kompetent.
unabhängig**

Holeburgweg 8
37627 Stadtoldendorf
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

T 0 55 32-5 01 78-20
F 0 55 32-5 01 78-18

naturstrom@
stadtwerke-stadtoldendorf.de

☐ Neukunde ☐ Bereits Kunde

1) Daten des Auftraggebers

Firma

Vertragskontonummer

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner

Telefon privat

Telefon geschäftlich

E-Mail

Registernummer

Registergericht

Liegt keine Registereintrag Ihrer Firma vor, bitten wir Sie um einen sonstigen Nachweis über Ihren landwirtschaftlichen, beruflichen oder gewerblichen Verwendungszweck.

2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

☐ Haushalt

☐ Landwirtschaft

☐ Beruf / Gewerbe

Branche

Bankverbindung:

Strom: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh

Zählpunkt (MaLo)

VR-Bank Süd Niedersachsen

IBAN:

DE23 2606 2433 0008 9439 31

3) ☐ Hauseigentümer

☐ Hausverwalter

Vorname, Name

Telefon

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hubertus Berhörster

Straße, Hausnummer

Geschäftsführer:
Shteryo Shterev

PLZ

Ort

Sitz der Gesellschaft
37627 Stadtoldendorf
Registergericht:
Hildesheim HRB 110405
Steuer-Nr. 31/200/22065
USt-IDNr. DE116005792

4) Angaben zur Stromversorgung

bisheriger Stromlieferant

bisherige Kundennummer / Vertragskontonummer

Kündigungskonditionen

Aktuelle Vertragslaufzeit

Zählernummer

HT:

NT:

Zählerstand

Ablesedatum

**Kopie
für Ihre Unterlagen**

Seite 1/2



Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für E-Mobilität privat

5) Zahlungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs benötigen wir die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die folgenden Felder ein.

IBAN

BIC

Geldinstitut, Ort

Stadtwerke Stadtoldendorf
GmbH

vertraut.kompetent.
unabhängig

Vorname, Name des Kontoinhabers (nur falls abweichend von Pkt. 1)

gewünschter mtl. Abschlag in Euro

Hiermit ermächtigen ich / wir die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH widerrufe ich, die von mir / uns zu entrichtenden Abschläge und Zahlungen (Abschlagszahlungen, die Jahres- sowie die Schlussrechnung nach Vertragsende) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Holeburgweg 8
37627 Stadtoldendorf
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

T 0 55 32-5 01 78-20
F 0 55 32-5 01 78-18

✕

Datum, Ort und Unterschrift

naturstrom@
stadtwerke-stadtoldendorf.de

6) Preisgarantie

Preisgarantie vom 01.01. e. J. bis 31.12. e. J.

7) Preis und allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Homburg naturStrom für E-Mobilität privat

☐ Das aktuelle Preisblatt vom _____ habe ich erhalten.

8) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, senden Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de. Hierfür können Sie das Widerrufsformular auf unserer Website nutzen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die Verpflichtung zur Erstattung beginnt unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung entstehen keine Kosten. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen für die bis zu Ihrem Widerruf erbrachten Dienstleistungen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung.

9) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferung von Strom erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg naturStrom für Wärmepumpen. Alle vorgenannten Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Kenntnis.

✕

Datum, Ort und Unterschrift

Bankverbindung:

10) Vertragsbeginn

Gewünschter Vertragsbeginn: ☐ nächstmöglicher Termin

☐ Vertragsbeginn zum _____

VR-Bank Süd Niedersachsen

IBAN:

DE23 2606 2433 0008 9439 31

11) Datenverwendung und Datenschutz

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH wird personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklärung

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Huberto Berthörster

✕

Datum, Ort und Unterschrift

Geschäftsführer:
Shteryo Shterev

Der Abschluss eines Stromliefervertrags ist nicht abhängig von meiner Einwilligung zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann ich der Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an: Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de. Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke stimme ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu. Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mich auch

Sitz der Gesellschaft
37627 Stadtoldendorf
Registergericht:
Hildesheim HRB 110405
Steuer-Nr. 31/200/22065
USt-IDNr. DE116005792

☐ per E-Mail ☐ per SMS ☐ per Telefon

über Vertriebsangebote informiert bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die oben genannte Adresse der Stadtwerke zu richten.

Kopie
für Ihre Unterlagen

✕

Datum, Ort und Unterschrift

Seite 2/2



Homburg naturStrom für E-Mobilität
gültig für NEUVERTRÄGE ab 1. März 2022

für unterbrechbare Wallbox (privat) (2022)

	Homburg naturStrom E-Mo (Netzgebiet WWN)		Homburg naturStrom E-Mo (Netzgebiet Stw. Hameln)		Homburg naturStrom E-Mo (Netzgebiet EAM-Netz)	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis in Cent/kWh	31,10	37,01	31,10	37,01	31,10	37,01
Grundpreis* in Euro/Jahr	60,00*	71,40*	60,00*	71,40*	60,00*	71,40*

***Der Grundpreis Strom versteht sich zuzüglich dem Verrechnungspreis für den Zähler und wird je nach Typ abgerechnet**

	Verrechnungspreis in Euro/Jahr (Netzgebiet WWN)		Verrechnungspreis in Euro/Jahr (Netzgebiet Stw. Hameln)		Verrechnungspreis in Euro/Jahr (Netzgebiet EAM-Netz)	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifszähler	8,75	10,41	6,64	7,90	8,88	10,57
Zweitarifszähler	10,47	12,46	12,02	14,30	10,08	12,00
Prepaymentzähler	-	-	83,05	98,83	-	-
Zweirichtungszähler	-	-	12,02	14,30	-	-
Schaltgerät	5,73	6,82	7,00	8,33	11,64	13,85
Maximumzähler	-	-	35,13	41,80	31,92	37,98
Wandler (satz)	11,73	13,96	-	-	19,32	22,99
Moderne Messeinrichtung	16,81	20,00	16,81	20,00	16,81	20,00
Intelligente Messeinrichtung von 0 bis 2.000 kWh/Jahr	19,33	23,00	19,33	23,00	19,33	23,00
Intelligente Messeinrichtung von 2.001 bis 3.000 kWh/Jahr	25,21	30,00	25,21	30,00	25,21	30,00
Intelligente Messeinrichtung von 3.001 bis 4.000 kWh/Jahr	33,61	40,00	33,61	40,00	33,61	40,00
Intelligente Messeinrichtung von 4.001 bis 6.000 kWh/Jahr	50,42	60,00	50,42	60,00	50,42	60,00
Intelligente Messeinrichtung von 6.001 bis 10.000 kWh/Jahr	84,03	100,00	84,03	100,00	84,03	100,00
Intelligente Messeinrichtung von 10.001 bis 20.000 kWh/Jahr	109,24	130,00	109,24	130,00	109,24	130,00
Intelligente Messeinrichtung von 20.001 bis 50.000 kWh/Jahr	142,86	170,00	142,86	170,00	142,86	170,00
Intelligente Messeinrichtung Einrichtung nach § 14a EnWG	84,03	100,00	84,03	100,00	84,03	100,00



	Homburg naturStrom E-Mo (Netzgebiet WWN)	Homburg naturStrom E-Mo (Netzgebiet Stw. Hameln)	Homburg naturStrom E-Mo (Netzgebiet EAM-Netz)
Arbeitspreis in Cent/kWh			
Energie	20,843	21,333	21,493
Netznutzung	3,140	2,650	2,490
Konzessionsabgabe	0,110	0,110	0,110
EEG-Umlage	3,723	3,723	3,723
KWKG-Umlage	0,378	0,378	0,378
§19 StromNEV Umlage	0,437	0,437	0,437
Offshore Netzumlage	0,419	0,419	0,419
Abschaltbare Lasten- Umlage	0,003	0,003	0,003
Strom-/Energiesteuer	2,050	2,050	2,050
zzgl. Umsatzsteuer z.Zt. 19%	5,910	5,910	5,910
Grundpreis in Euro/Jahr			
Kundenbetreuung, IT und Rechnungsstellung	60,00	60,00	60,00
Netznutzung	0,00	0,00	0,00
zzgl. Umsatzsteuer z.Zt. 19%	11,40	11,40	11,40
Messstellenbetrieb inkl. Messung	nach Zählertyp	nach Zählertyp	nach Zählertyp

Die Energiepreise und die Kundenbetreuung, IT und Rechnungsstellung garantieren wir Ihnen bis zum 31.12.2022. Veränderungen der weiteren Bestandteile (Netznutzung, Messstellenbetrieb inkl. Messung, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWKG-Umlage, §19 StromNEV Umlage, Offshore Netzumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage, Stromsteuer, Bilanzierungsumlage Energiesteuer, Umsatzsteuer, CO₂-Steuer, etc.) werden in gleicher Höhe, wie die Veränderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens weitergegeben.



Allgemeine Stromlieferbedingungen

1. Vertragsabschluss, Laufzeit und Kündigung

1.1 Der Kunde macht der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, nachfolgend Stadtwerke Stadtoldendorf, abgekürzt SWS genannt, durch Zusenden des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung der SWS zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Er hängt davon ab, wann alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind (Kündigung des bisherigen Stromliefervertrags etc.). Die SWS behalten sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

1.2 Der Stromliefervertrag „Homburg naturStrom“ hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

2. Umfang der Stromlieferung

2.1 Die SWS liefern zu den Bedingungen dieses Vertrags für die Verbrauchsstelle des Kunden (Ziffer 2 des Auftrags) Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Die Bedingungen gelten nicht, • soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlage der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlage aus erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt.

• soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Netznutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer berechtigten Maßnahme der SWS nach Ziffer 6.1 und 6.2 beruht oder soweit und solange die SWS an dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinn des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung sind, soweit es sich um die Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWS von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWS nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 beruht. Die SWS sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. Ablesung, Zutrittsrecht, Nacheichung von Messeinrichtungen

3.1 Die gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, den SWS oder auf Verlangen der SWS oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, so können die SWS und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3 Der Kunde kann jederzeit von den SWS verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 Strom NZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Kunde nur dann, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

4. Preis, Preisänderung und Sonderkündigungsrecht

4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs.2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore Umlage) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

4.2 Preisänderungen durch die SWS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann

dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz I maßgeblich sind. Die SWS sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3 Die SWS nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWS haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere dürfen die SWS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWS werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

4.5 Ändern die SWS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWS den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWS haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7 Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit zukünftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Rechnungsstellung, Abschlagszahlung und Bezahlung

5.1 Zum Ende jedes von der SWS festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den SWS eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.

5.2 Die SWS können vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWS berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit dem Nettoarbeitspreis multipliziert. Der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt Tages genau ab Lieferbeginn.

5.4 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden zeit anteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von den SWS festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Überweisung zu begleichen.

5.6 Bei Zahlungsverzug können die SWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als die Höhe der Pauschale.

5.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

- sofern die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht oder
- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. §315 BGB bleibt davon unberührt.

5.8 Gegen Ansprüche der SWS kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Einstellen der Stromlieferung und fristlose Kündigung

6.1 Die SWS sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).



6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen sind die SWS ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWS resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die SWS auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung trägt der Kunde. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach geltenden Preisen des jeweiligen Netz- bzw. Messstellenbetreibers in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

6.3 Die SWS haben die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

6.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 oder 6.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistungen

7.1 Die SWS sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden die SWS den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Verrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessenen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWS Abschlagszahlungen, so können die SWS die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. 7.2 Die SWS können anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chip-kartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

7.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so können die SWS die Sicherheiten verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Strom-GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

8.2 Die SWS haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die SWS für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die SWS haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der SWS ausgeschlossen.

8.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 8.2 gilt gleichermaßen für Personen für die die SWS einzustehen hat.

9. Umzug/Rechtsnachfolger

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWS jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen.

9.2 Die SWS werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbelieferten.

Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den SWS das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

9.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den SWS die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWS gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die die SWS von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangen, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der SWS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.5 Die SWS sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWS nach § 7 EnWG handelt oder wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der SWS im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

10. Datenverwendung und Datenschutz

Die SWS erheben, verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) und für Zwecke der Werbung (§ 28 Abs. 3 BDSG). Falls erforderlich werden die Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Gemäß § 28 Abs. 4 BDSG kann der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung widersprochen werden. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Halebürgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-17, per E-Mail an: kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die SWS dürfen sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

11.2 Die SWS werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

11.3 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

11.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.5 Sollten vorhandene oder zukünftige ergänzende Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

11.6 Es gilt die Strom Grundversorgungsverordnung (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern dieser Vertrag nichts anders regelt.

12. Fragen oder Beschwerden zur Stromlieferung

12.1 Fragen oder Beschwerden richtet der Kunde direkt an die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Halebürgweg 8 in 37627 Stadtoldendorf, telefonisch: 0 55 32-5 01 78-20 oder per E-Mail: kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de.

12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch 0 30 22480-500 (Bundesweites Infotelefon Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde die SWS kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Antrag ist zu richten an: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, telefonisch 030 27 57 240 0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

13. Gesetzliche Informationspflichten

Energieeffizienz: Die SWS verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).